

§ 8

{1} Der Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gehören an:

1. der Kreisschulrat als Vorsitzender,
2. der Schulleiter (oder ein Vertreter) derjenigen Ober- oder Zehnklassenschule, deren Anträge bearbeitet werden
3. der Vorsitzende des Elternbeirats (oder sein Stellvertreter) derjenigen Ober- oder Zehnklassenschule, deren Anträge bearbeitet werden,
4. je ein Vertreter des Kreisvorstandes
 - a) der FDJ,
 - b) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD),
 - c) in Landkreisen der VdgB (BHG).

(2) Die Kreiskommission prüft die Anträge, scheidet solche aus, die den Voraussetzungen des § 1 nicht entsprechen, und gliedert die verbleibenden Anträge auf nach:

- a) Arbeiter- und Bauernkindern (Gruppe A),
- b) Vollwaisen und Schülern aus Kinder- und Jugendheimen (Gruppe B),
- c) Kindern ehemaliger Umsiedler (Gruppe C),
- d) Sonstigen (Gruppe D).

(3) Die Kommission macht Vorschläge über die Höhe der zu zahlenden Unterhaltsbeihilfen. Dabei sind nur Vorschläge über folgende monatliche Sätze zulässig: 60.—DM, 45.—DM, 25.—DM.

(4) Bis zum 15. Juni sind eine Zusammenstellung und ein erläuternder Bericht nach folgendem Muster an die Landeskommission weiterzugeben.

Gruppe	Anzahl	60.— DM	45.— DM	25.— DM
A				
B				
C				
D				
Summe:				

§ 9

(1) Der Landeskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gehören an:

1. ein Vertreter des Referats Oberschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung als Leiter,

2. ein Vertreter der Haushaltsabteilung im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung,
3. je ein Vertreter des Landesvorstandes
 - a) der FDJ,
 - b) des DFD.

(2) Die Landeskommission verteilt die Unterhaltsbeihilfen auf Grund der Unterlagen der Kreise und teilt die Entscheidung den Kreiskommissionen und dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 30. Juni mit. Die Erziehungsberechtigten sind bis zum 15. Juli von der Kreiskommission über Genehmigung oder Ablehnung ihres Antrages zu unterrichten. Begründete Einsprüche gegen diese Entscheidung sind von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. August über die Kreiskommission an die Landeskommission zu richten. Der endgültige Bescheid der Landeskommission muß den Antragstellern bis zum 30. August mitgeteilt werden.

§ 10

Von der Gesamtsumme der jährlich bewilligten Haushaltsmittel für Unterhaltsbeihilfen werden durch die Landeskommission verteilt:

- 15% der Unterhaltsbeihilfenempfänger
erhalten monatlich 60,— DM,
- 50% der Unterhaltsbeihilfenempfänger
erhalten monatlich 45,— DM,
- 35% der Unterhaltsbeihilfenempfänger
erhalten monatlich 25,— DM.

§ 11

Durch die Verlagerung der Haushaltsmittel in die Kreise darf die Entscheidung der Landeskommission nicht beeinträchtigt werden. Die Mittel sind, den Entscheidungen der Landeskommissionen entsprechend, auf die Kreise zu verteilen. Gegebenenfalls sind entsprechende Ausgleichs zwischen den Kreisen vorzunehmen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. April 1951 über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe (GB1. S. 377) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1952

Ministerium für Volksbildung
L V.: Prof. E. Z a i s s e r
Staatssekretär